



| | | | |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis | | |
| | Ja | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss | | | |

| | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---|---|

| | | |
|-----------------|--|-----------------------------|
| Dezernat: II | Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge | Sachbearb.: Frau Padberg |
|-----------------|--|-----------------------------|

| | | | | | |
|-------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Finanzabteilung | | | | | |

**TOP: Förderprogramm Straßenbaubeiträge des Landes NRW zur Entlastung von Beitragspflichtigen
- Sachstandsbericht**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2020 die Förderrichtlinie zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen erlassen. Die Förderung belief sich zunächst auf 50 % des durch die Beitragspflichtigen zu zahlenden beitragspflichtigen Aufwands einer Baumaßnahme. Im Jahr 2022 wurde die Richtlinie dahingehend geändert, dass durch das Land NRW 100 % des Anliegeranteils gefördert wird und damit die Anlieger vollständig von den Straßenbaubeiträgen entlastet werden. Von der Förderung profitieren Anlieger von Straßenbaumaßnahmen, deren Bauprogramme ab dem 01.01.2018 beschlossen wurden und die nach den Regelungen des § 8 KAG abzurechnen sind.

Die Antragstellung für die Förderung ist nach Vorlage aller Unternehmerrechnungen für eine Baumaßnahme möglich. Der beitragspflichtige Aufwand muss abschließend feststehen, was dazu führt, dass die Antragstellung zumeist erst rd. ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen kann.

Für folgende Maßnahmen wurde die Förderung bisher beantragt:

| Geförderte Maßnahme | Zuschuss 100 % des Beitragsanteils |
|---|---|
| Ausbau der Straße „An der Kirche“ in Dorlar | 34.639,24 € |
| Ausbau der Straße "Am Schildchen" in Schmallenberg | 29.652,59 € |
| Ausbau der Innerortsstraße Altenilpe Richtung Sellinghausen | 25.079,70 € |
| Ausbau der "Schützenstraße" in Holthausen | 30.028,74 € |
| Ausbau der Straße "Auf der Hütte" in Bödefeld | 52.531,63 € |
| Ausbau der Jahnstraße in Gleidorf | 69.643,16 € |
| Ausbau der Straße „Harbecker Weg“ in Fleckenberg | 63.621,33 € |
| Ausbau der Straße „Rönneckeroth“ in Fleckenberg | 146.006,18 € |
| Erneuerung der Straße "Alte Schule" in Oberhenneborn | 23.389,05 € |
| Erneuerung der Ortsdurchfahrt Holthausen | 175.361,76 € |
| Förderung gesamt | 649.953,38 € |

Ausgenommen der Baumaßnahmen „Alte Schulte“ in Oberhenneborn und der Ortsdurchfahrt Holthausen sind die Antragsverfahren bereits abgeschlossen, die Zahlungen durch das Land bewilligt und den Anliegern die gezahlten Beiträge (sofern diese veranlagt waren) erstattet worden.

Für die Baumaßnahme „Ortsdurchfahrt Holthausen“ konnte Ende Dez. 2022 der Förderantrag gestellt werden. Mit einer Bewilligung wird in den nächsten Wochen gerechnet. Von den Anliegern gezahlte Vorausleistungen können erst nach der Förderzusage erstattet werden. Gleiches gilt für die Anlieger der Straße „In der Basmecke“ in Fleckenberg. Die Förderantragsstellung und Beitragsrückerstattung für diese Maßnahme wird zeitnah nach Vorliegen aller Unternehmerrechnungen und Zuwendungsbewilligung erfolgen.

Für die weiteren aktuell im Bau- bzw. Abrechnungsverfahren befindlichen Baumaßnahmen wurden mit Blick auf die zu erwartende 100%-Förderung keine Vorausleistungen von den Anliegern erhoben. Hierzu gehören die „Astenbergstraße“ und „In der Walmecke“ im Ortsteil Westfeld, „Gerberweg“ und „Auf der Lake“ in Schmallenberg sowie „Zur Rehmecke“ im Ortsteil Bödefeld. Sobald die Baukosten abschließend feststehen, werden auch für diese Maßnahmen die entsprechenden Förderungen beantragt. Die noch ausstehenden Abrechnungen haben ein Fördervolumen von ca. 1,18 Mio. €. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Zuwendungsbewilligungen sind damit die Anlieger von Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet Schmallenberg in den Jahren 2018 – 2022 seit der Auflage des Landesförderprogramms um rd. 1,83 Mio. € entlastet worden.

Die Beitragsfreiheit für Straßenbaumaßnahmen fußt derzeit weiterhin noch auf der Förderrichtlinie des Landes. Die von der Landesregierung NRW im Koalitionsvertrag vereinbarte vollständige Abschaffung der Beitragserhebungspflicht durch Änderung des § 8 KAG ist bislang nicht umgesetzt worden.